

# 1. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der  
Gemeinde Stubben

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Satz 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364) und der §§ 1, 2, 4, 7, 11, 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) sowie der §§ 2, 3, 4, 5, 7, 23, 38, 58 und 60 des Schleswig Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Stubben vom 29.09.2020 die folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Stubben erlassen:

## Artikel I

Der **§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht** Absätze 1, 3 und 4 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten **in dem darauf folgenden Monat des Monats**, in dem der Hund in einen Haushalt aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten **in dem darauf folgenden Monat des Monats**, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (3) Die Steuerpflicht endet **vor dem Monat**, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht **vor dem Monat**, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem Ersten auf den Zuzug folgenden Monats.

## Artikel II

Die Steuersätze in **§ 4** werden wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	<b>50,00 Euro</b>
für den zweiten Hund	<b>70,00 Euro</b>
für jeden weiteren Hund	<b>100,00 Euro</b>

### Artikel III

#### **§ 7 Steuerbefreiung:**

Die alphabetische Reihenfolge wird wie folgt richtig gestellt:

Der Buchstabe f) wird ersetzt durch e)  
der Buchstabe g) wird ersetzt durch f)

Absatz 1 d) wird wie folgt ergänzt:

**d) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl. Diese Hunde müssen eine Ausbildung zum Herdengebrauchshund abgelegt haben. Das Prüfungszeugnis ist als Nachweis vorzulegen und die Verwendung des Hundes in der Herde ist vom Hundehalter schriftlich darzulegen.**

### Artikel IV

Der **§ 10 Meldepflichten**, Absatz 1, Satz 3 wird wie folgt ergänzt:

(1) Bei der Anmeldung ist die Hunderasse **und die Transpondernummer** anzugeben.

Absatz 5 wird neu eingefügt:

**(5) Kommt der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.**

### Artikel V

Der **§ 12 Datenverarbeitung** wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch die Finanzabteilung des Amtes Sandesneben-Nusse zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname(n)
- b) Anschrift
- c) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten
- d) Geburtsdatum
- e) Daten über Heirat bzw. Daten über den Wohnungseinzug
- f) Bankverbindung
- g) Hunderasse
- h) Transpondernummer

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- a) Polizeidienststellen
- b) Ordnungsämtern
- c) Sozialämtern
- d) Einwohnermeldeämtern
- e) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- f) Tierschutzvereinen
- g) Allgemeinen Anzeigern
- h) Grundstückseigentümern
- i) anderen Behörden

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Im Einzelfall können Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder Ordnungsbehörden weitergeleitet werden. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

## Artikel VI

Die 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Stubben, den *29.09.2020*

(L.S.)

Die Bürgermeisterin



*Schmidt*  
(Schmidt)